

**Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023**

Nr.	Bedenken/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussantrag	Beschluss
<b><u>1. Träger öffentlicher Belange - Bedenken und Anregungen</u></b>			
<b>1.1. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen (Eingang per Mail am 07.03.2023)</b>			
	<p>Zum derzeitigen Stand sind verkehrliche Belange kaum betroffen.</p> <p>Anzumerken wäre, dass Grundstückszufahrten so anzulegen sind, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. Hierzu sollten 3 m tiefe Sichtfelder von jeder baulichen, pflanzlichen oder sonstigen Nutzung ab einer Höhe von 80 cm über der Fahrbahnoberfläche freigehalten werden. Ansonsten bestehen gegen den Planungsentwurf keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Gestaltungssatzung beschränkt sich auf Vorschriften, die zugunsten des Erhalts und der Gestaltung des Ortsbildes erlassen werden.</p>	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>1.2. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsichtsamt, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (Eingang per Mail am 08.03.2023)</b>			
	Keine Bedenken und Anregungen.	---	---
<b>1.3. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt und Fachschule für Landwirtschaft, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 16.03.2023)</b>			
	<p>in der von der Gestaltungssatzung betroffenen Ortsmitte von Aasen befinden sich unserer Kenntnis nach landwirtschaftliche Betriebe und Maschinenhallen. Dem Anschein nach sind keine größeren Nutztierhaltungen mehr vorhanden; jedoch können wir dies abschließend leider nicht sicher beurteilen.</p> <p>Wir möchten Sie im Vorhinein auf den Bestandsschutz laut § 62 LBO der landwirtschaftlichen Betriebe hinweisen. Lt. Änderung der LBO vom 18.07.2019/gültig ab 01.08.2019 können ehemalige Tierhaltungsanlagen innerhalb einer bestimmten Frist wiederaufgenommen werden. Insbesondere hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange ist hierauf Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt stehen unseres Erachtens agrarstrukturell der Gestaltungssatzung keine Bedenken entgegen. Sollten weitere Angaben erforderlich werden, bitten wir um Mitteilung.</p>	<p>Kenntnisnahme, es gilt der Bestandsschutz.</p>	<b>Nicht erforderlich</b>

**Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023**

<b>1.4. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Vermessungs- u. Flurneuerungsamt, Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 20.03.2023)</b>			
	Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuerungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	---	
<b>1.5. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (Eingang per Mail am 06.04.2023)</b>			
	[vielen Dank... ] Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten der Gestaltungssatzung mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung der Gestaltungssatzung in digitaler Form zuzusenden ( <a href="mailto:wasseramt@lrask.de">wasseramt@lrask.de</a> ).	Kenntnisnahme, die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.	<b>Nicht erforderlich</b>
	<b>Zur Aufstellung der Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“ nehmen wir wie folgt Stellung:</b> Da es sich um eine Satzung zur Gestaltung von bereits bebauten und erschlossenen Flächen handelt, können wir der Satzung aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes grundsätzlich zustimmen.  Bei allen Festsetzungen sollte berücksichtigt werden, dass es möglich sein muss, bauliche Maßnahmen umzusetzen, die dazu beitragen die negativen Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Diesbezüglich begrüßen wir ausdrücklich die Festsetzungen in den §§ 6, 8 und 11, die dazu beitragen, dass Niederschlagswasser versickern und verdunsten kann.  § 6 der Gestaltungssatzung beschreibt die Dachgestaltung. Wir begrüßen, dass in Absatz 6 eine Pflicht zur Dachbegrünung bei Nebengebäuden oder Anbauten mit einer Dachneigung von weniger als 12° vorgeschrieben wird. Zusätzlich sollte auch für alle anderen Dächer eine Dachbegrünung möglich sein. Hierzu bitten wir darum, in § 6 Absatz 5 die Auflistung der zulässigen Dacheindeckungen um eine Dachbegrünung zu ergänzen.	Kenntnisnahme  Es wird vorgeschlagen, die zulässigen Materialien zur Dacheindeckung zugunsten des Klimaschutzes um Dachbegrünungen zu erweitern.	<b>Nicht erforderlich</b>  <b>Zustimmung zur generellen Zulässigkeit von Dachbegrünungen</b>



## Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023

<b>1.7. TransnetBW GmbH, Pariser Platz, 70173 Stuttgart (Eingang per Mail am 06.03.2023)</b>		
<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung "Ortsmitte Aasen" betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	---	---
<b>1.8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Eingang per Mail am 06.03.2023)</b>		
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	---	---
<b>1.9. Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar, Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 07.03.2023)</b>		
<p>[Vielen Dank...] Wir haben hier keine Einwände. <u>Zu Ihrer Information:</u> Wir werden im Ortskern von Aasen auch noch die Breitbandtechnik verlegen und möchten Sie vor der evtl. Sanierung von Straßen und Wegen bitten, rechtzeitig Kontakt mit uns aufzunehmen, so dass Ausschreibungen als Mitverlegungen genutzt werden können und nicht zusätzliche Bauarbeiten in evtl. neuen Straßenbelägen nötig sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung im Vorfeld von Straßenbauarbeiten.</p>	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>1.10. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg (Eingang per Mail am 13.03.2023)</b>		
<p>Durch die vorgelegte Planung sind vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu vertretende geowissenschaftliche Belange nicht betroffen.</p>	---	---

# Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023

<b>1.11. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.1, Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung, Schwendistr. 12, 79102 Freiburg (Eingang per Mail 14.03.2023)</b>		
Aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu o. g. Verfahren keine Bedenken.	---	---
<b>1.12. Umweltbüro des GVV Donaueschingen (Schreiben vom 21.03.2023)</b>		
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Satzungsentwurf.	---	---
Die Idee einer Gestaltungssatzung zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des historischen Ortsbildes in Aasen wird begrüßt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestrebungen zur verstärkten Begrünung von Stellplätzen und Gärten.	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>Zum Satzungsentwurf haben wir folgende Anmerkungen:</b>		
<p><b><u>Bebauungsvorschriften</u></b>                  Die Begrünungspflicht für Flachdächer und flach geneigte Pulldächer sollte alle Dächer von 0° - 15° umfassen.</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob es im Rahmen der Gestaltungssatzung möglich ist, Vorgaben zur Außenbeleuchtung zu machen. Nach Möglichkeit sollte hierfür die Farbtemperatur festgesetzt werden: Farbtemperatur von &lt; 3.000 Kelvin und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer. Die Lichteinwirkung sollte nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgen. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung sollte unzulässig sein.</p> <p>Ebenso sollte ein Absatz zum Thema Vogelschlag ergänzt werden.  <b>Formulierungsvorschlag:</b>  <i>„Für Glaselemente ab 4 m² Glasfläche sind Maßnahmen zu treffen, die einem erhöhten Vogelschlagrisiko vorbeugen. Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist keine geeignete Maßnahme. Über-Eck-Verglasungen sind nicht zulässig.“</i></p>	<p>Für Hauptgebäude sind derart flache Dächer nicht zulässig. Es wird vorgeschlagen, die Pflicht zur extensiven Dachbegrünung bei Nebengebäuden und Anbauten auf Dachneigungen ab 15° und weniger zu erweitern.</p> <p>Die Gestaltungssatzung enthält keine Vorgaben zur Außenbeleuchtung.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die genannte Vorschrift zur Vermeidung von Vogelschlag in die örtliche Bauvorschrift § 8 – Fassadengestaltung zu übernehmen.</p>	<p><b>Zustimmung zur Erweiterung der Pflicht zur extensiven Dachbegrünung auf Dächer mit einer Dachneigung von 15° und weniger</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift § 8 – Fassadengestaltung um Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023**

	<p><u>Hinweis:</u> Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Verwendung fester, vorgelagerter Konstruktionen) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<a href="http://www.vogelglas.info/">http://www.vogelglas.info/</a>). Es werden Glasscheiben mit möglichst geringem Außenreflexionsgrad (12-13%) empfohlen.</p> <p>Zur Begründung sollte ergänzend auf das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verwiesen werden.</p> <p>Die Wasserdurchlässigkeit von Belägen sollte definiert werden. Es sollte ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von &lt; 0,5 festgesetzt werden.</p>	<p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>Gestaltung</b> Es sollte noch ergänzende Aussagen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen getroffen werden (vgl. Verfahren „Bühlstraße 3. Vereinfachte Änderung“), um die Anzahl und Größe von Schuppen, Garthäusern etc. zu begrenzen.</p>	<p>Zahlreiche Grundstücke im Ortskern von Aasen sind durch Nebengebäude, Schuppen o. ä. geprägt, so dass eine entsprechende Begrenzung zu schematisch wäre. Die Regelung gem. § 5 – Nebengebäude, Anbauten erscheint ausreichend.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>1.13. Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Außenstelle Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg (Eingang per Mail am 22.03.2023)</b></p>			
	<p>[Vielen Dank...]. Gegen die Planungen werden voraussichtlich keine luftrechtlichen Einwendungen bestehen.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p><b>1.14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 22.03.2023)</b></p>			
	<p>[wir danken...] <b>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</b> gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf der geplanten Bauprojekte sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023**

<p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>		
<p><b>1.15. Netze BW GmbH, Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen (Eingang per Mail am 28.03.2023)</b></p>		
<p>zur Gestaltungssatzung bringen wir folgende Anmerkung mit ein:</p> <p>Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich zur Stromversorgung ein 0,4-kV-Freileitungsnetz sowie ein 0,4-kV &amp; 20-kV-Kabelnetz mit Umspannstation der Netze BW GmbH. Diese Netze inkl. der Anlagen werden auch in absehbarer Zukunft Bestand haben. Grundlegende Änderungen dieser Netze sind nicht geplant.</p> <p>Aufgrund der Entwicklung im Hinblick auf den Zuwachs von Rücklieferungsanlagen (z.B. Photovoltaikanlagen) sowie auch wegen der stetig steigenden Anzahl von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, kann es notwendig werden, dass im Geltungsbereich der Satzung weitere Umspannstationen und/oder Netze (0,4-kV &amp; 20-kV-Kabelnetze) errichtet werden müssen.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>1.16. Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz1, 40549 Düsseldorf (Eingang per Mail am 04.04.2023)</b></p>		
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p><b>1.17. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1, Sternwaldstr. 14, 79102 Freiburg (Eingang per Mail am 12.04.2023)</b></p>		
<p>[vielen Dank für ...]</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p>Im Planungsgebiet sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

## Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023

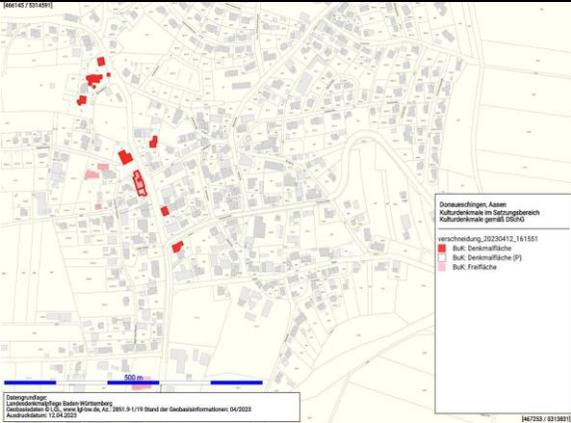
<p><b><u>Bau- und Kunstdenkmalspflege</u></b> Im Satzungsgebiet liegen folgende bisher <b>erfassten Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalspflege</b> (§2 DSchG) sowie Gebäude, bei denen es sich begründeter Vermutung nach um Kulturdenkmale handelt, für deren abschließende Beurteilung aber noch eine Innenbesichtigung erforderlich ist (P):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Klosterstraße 2</b> (Flst.Nr. 0-134), Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG Wohnhaus, "S Friedlis Haus". Ehemaliges Vogtshaus; dreigeschossiges Staffelgiebelhaus mit Satteldach; über dem rundbogigen Zugang datiert: 1416; vermutlich der erhaltene Wohnteil eines Eindachgehöfts.</li><li>• <b>Klosterstraße 9</b> (Flst.Nr. 0-116); Prüffall Wohnteil eines Baaremer Hauses. Zweigeschossiger, traufständiger Bau mit Satteldach; mehrfach umgebaut, im Kern vermutlich zu Ende des 18.Jahrhunderts entstanden.</li><li>• <b>Klosterstraße 11</b> (Flst.Nr. 0-115); Prüffall Wirtschaftsgebäude. Ehemaliger Farrenstall; zusammen mit dem durch einen Brand- /Treppengiebel getrennten und erneuerten Wohnteil (Klosterstraße 9) traufständiges Baaremer Haus.</li><li>• <b>Klosterstraße 12</b> (Flst.Nr. 0-104), Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG Wohnhaus, "Unter Vogt s". Zweigeschossiges Staffelgiebelhaus; Satteldach; wohl im 16. Jahrhundert entstanden; vermutlich Wohnteil eines Baaremer Eindachgehöfts.</li><li>• <b>Klosterstraße 17</b> (Flst.Nr. 0-43), Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG Katholische Pfarrkirche St. Blasius Nach Westen ausgerichtete Saalkirche mit eingezogenem 3/8-Chor und im Nordosten angefügtem Turm; dieser im Kern wohl romanisch, die Kapelle im Turmunterschoß mit Kreuzgratgewölbe; der heutige Kirchenraum wohl das Ergebnis eines gründlichen Umbaus im 18. Jahrhundert; aus dieser Zeit auch eine Reihe von Ausstattungsstücken; Orgelepore auf Holzsäulen, Orgel vermutlich aus der zweiten Hälfte des 19.Jahrhunderts.</li><li>• <b>Klosterstraße 17 (bei)</b> (Flst.Nr. 0-43), Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG Friedhofskreuz, roter Sandstein mit Sockel-inschrift und Corpus in weißlichem Steinmaterial, um 1880-1900.</li></ul>	<p>Kenntnisnahme, die Auflistung der erfassten und vermuteten Kulturdenkmale bestätigt die Sinnhaftigkeit der Gestaltungssatzung.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
--	---	----------------------------------

## Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klosterstraße 19</b> (Flst.Nr. 0-43), Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG Pfarrhaus. Zweigeschossiges, traufständiges Wohnhaus mit Satteldach; entstanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, mit zeittypischen Schmuckelementen.</li> <li>• <b>Klosterstraße 19 (vor)</b> (Flst.Nr. 0-43, 0-1564), Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG Denkmal für die Gefallenen der beiden Weltkriege. An der Rückseite eines Brunnenbeckens aufragender Sockel mit Tafeln der Gefallenen, darüber Figur eines knienden Soldaten, sgn. "fec. H. KNUTTI", 1920er Jahre. Ergänzungen der Tafeln der Gefallenen des Zweiten Weltkriegs 1950er Jahre; mit Umfriedung.</li> <li>• <b>Käppelestraße 2</b> (Flst.Nr. 0-34), Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG Zweigeschossiger, zweiflügliger Mehrzweckbau auf rechtwinkligem Grundriß; Walmdach; die jetzige Gestalt durch Umbau zu Ende der 30er Jahre des 20.Jahrhunderts.</li> <li>• <b>Ostbaarstraße 10</b> (Flst.Nr. 0-201), Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG Zweigeschossiges Wohnhaus aus verputztem Bruchsteinmauerwerk; Satteldach und nördlicher Treppengiebel zur Straße hin; niedrigerer Ökonomie-Anbau an der östlichen Traufseite; Keller im Erdgeschoß; entstanden wohl zu Ende des 18.Jahrhunderts.</li> <li>• <b>Winkelgasse 1</b> (Flst.Nr. 0-39), Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG. Kleines, zweigeschossiges, quergeteiltes Eindachgehöft mit Satteldach; entstanden wohl zu Anfang des 19.Jahrhunderts; eine spätere Vergrößerung ist im Fachwerk der Scheunen-Seite ablesbar; moderne Umnutzung des Wirtschaftsteils zu Wohnzwecken</li> </ul>		
<p>Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmalen nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege unabhängig von örtlichen Bauvorschriften eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023**

			
	<p><b><u>Archäologische Denkmalpflege</u></b></p> <p><b>1. Darstellung des Schutzgutes</b> Im Untersuchungsgebiet befinden sich insbesondere die folgenden hochwertigen archäologischen Kulturdenkmale gem. §2 DSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Im Oberen Anger</b>, Siedlung allg. (provinzial-römisch / 1 - 400), § 2 DSchG (Liste der KD, lfd. Nr. 2 und 3, ADAB-Id. 97017424). Die lokale Überlieferung lokalisiert das einstige Dorf Aasen westlich der heutigen Ortschaft im Gewann "Im oberen Anger". Hier finden sich Mauerreste und mittelalterl. Fundmaterial. Beim Fundamentgraben im Pfarrhof wurde vor 1908 "ein Stück Estrich oder eine gepflasterte Straße" aus römischer Zeit gefunden (1.-3.Jh.n.Chr.).</li> <li>• <b>Mittelalterliche Niederungsburg (Ortsetter)</b>, § 2DSchG (Liste der KD, lfd. Nr. 4, ADAB-Id. 97019022). Im Ortskern Aasens weisen Straßennamen und die ungewöhnliche Straßenführung auf eine Niederungsburg hin, die vermutlich eine Vorgängeranlage zur Burg auf dem Scheibenrain war.</li> </ul> <p><b>2. Fachliche Erläuterungen zum Denkmalschutz</b> Zu den denkmalrechtlichen Schutzziele gehört im Falle die substantielle Erhaltung des Schutzguts Kulturgüter.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023**

	<p><b>3. Darstellung der weiteren Vorgehensweise</b> Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden muss. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen.</p>		
	Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil der Satzung zu übernehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Satzung enthält zugunsten einer besseren Überschaubarkeit keine Hinweise.	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>2. Private Stellungnahmen</b>			
<b>2.1. [REDACTED] 78166 Donaueschingen (Schreiben vom 11.04.2023 – eingegangen am 12.04.2023)</b>			
	hiermit lege ich, gegen die Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“, fristgerecht <b>Widerspruch</b> ein.		
	Den Widerspruch begründe ich derzeit mit folgenden Punkten:		
	<p><b>Zu der gewollten Planfestsetzung und den Vorstellungen in der „Einleitung“:</b> Das Ortsbild wurde bereits seit 30 Jahren kontinuierlich abgebaut bzw. beseitigt. Als Beispiele nenne ich die Sanierung bzw. die Neubauten in der Klosterstraße, wie bei der [REDACTED] etc. Auch im Gabelweg wurde in den letzten Jahren eine moderne, städtische Wohnanlage / Wohngebäude errichtet. Das Gebäude „Dorfkaffee“ als Wohnanlage weist in seiner Gebäudestruktur, Höhe und Aussehen keinen einzigen Bezug zur Dorfstruktur auf. Zusätzlich wurde im Mitteilungsblatt schon eine Ankündigung für alters gerechtes Wohnen auf der Freifläche gegenüber meines Grundstücks angekündigt (mit möglichem Aussehen), an jener Stelle des ehemaligen Bauernhofes Romer, der im Jahr 2010 mit ELR Geldern abgerissen wurde.</p>	Die genannten Entwicklungen in Aasen sind der Anlass für die Aufstellung einer Gestaltungssatzung. Weitere negative Eingriffe in das Ortsbild sollen möglichst vermieden werden.	<b>Nicht erforderlich</b>

## Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023

<p>Die angeführten Gebäude gehören nicht zum ehemals typischen Ortsbild. Sowohl wegen den Standardfenster als auch z.B. durch Flachdachgaragen und Eindeckungen.</p> <p>Es ist unverständlich, dass das in Kirchnähe, in den letzten beiden Jahren begonnene Neubaugebiet, aus der Satzung ausgenommen wird obwohl es zum ältesten Ortskern gehört, weil es direkt angrenzt. Dies in einer Entfernung zur Kirche von ca. 200 Meter.</p> <p>Die dortige Planung und Umsetzung weist keinerlei Bezug zum Ortskern oder einer ländlichen Struktur auf. Es ist sogar eine große Reihenhaussiedlung geplant.</p> <p>Im Ergebnis wurde der „Ortscharakter“ bereits aufgehoben.</p>	<p>Für das genannte Baugebiet gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan, der auch örtliche Bauvorschriften enthält.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p>Die Vorgabe im <b>dritten Absatz</b>, dass</p> <p>„Neben dem Erhalt der gewachsenen Strukturen jedoch auch Neu- und Umbauten so gestaltet werden sollen, dass sie als zeitgemäße Architektur erkennbar sind“,</p> <p>stellt einen Widerspruch zum Wunschenken im zweiten Absatz dar, Zitat:</p> <p>„Dabei besteht die Gefahr, dass prägende Bausubstanz durch vermeintlich „zeitgenössische“ Neubebauung ersetzt oder durch Umbauten bis zur Unkenntlichkeit verändert sind.“</p> <p>Die Vorstellungen sind damit widersprüchlich. Tatsächlich ist und wird diese „Gefahr“ seit Jahren von der Orts- und Stadtverwaltung umgesetzt.</p> <p>Bautechnisch sind diese Vorstellungen, da widersprüchlich, nicht realisierbar.</p> <p>Hinzu kommt die, in der Satzung völlig unberücksichtigte, zukünftige Problematik der energetischen Sanierung alter Gebäude.</p> <p>Die Umsetzung der Satzung wird auch deshalb nicht möglich sein. Wir verweisen insofern auf die aktuelle Gesetzeslage.</p>	<p>Es gibt im ländlichen Raum gelungene Beispiele, wie die Belange der Pflege des Ortsbildes und des Denkmalschutzes mit zeitgemäßer Architektur in Einklang gebracht werden, beispielsweise durch die Übernahme traditioneller Bauformen (z. B. Satteldach, gegliederte Fassaden etc.).</p> <p>Mit dem Begriff der vermeintlich zeitgenössischen Neubebauung umfasst unpassende Bauformen (z. B. Flachdächer, unpassende Proportionen), ein ungeordneter Materialmix, aber auch das `Nachahmen` vermeintlich traditioneller Elemente (z. B. Scheinfachwerk, geschnitzte Balkongeländer etc.).</p> <p>Die energetische Sanierung ist auch unter Berücksichtigung von Gestaltungsvorschriften möglich.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>Es ergeben sich die weiteren nachfolgenden Punkte welche die Rechtmäßigkeit der Satzung in Frage stellen.</b></p>		

## Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023

	<p><b>1.:</b> Die alte Bauweise genießt Bestandsschutz. Nunmehr soll das aktuelle BauGB, die BauNVO, die PflanzV 90, die LBO BW und die GemO Anwendung finden. Hierdurch entstehen für die Eigentümer der Altsubstanz neue Probleme, d.h. sie müssen sich unter Umständen gegen die vorgenannten Vorschriften wehren bzw. rechtfertigen.</p>	<p>Es gilt grundsätzlich der Bestandschutz.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>2.:</b> Zu „§ 2 <b>Gestaltungsgrundsätze</b>“ unter Abs. (2) sind zu unbestimmt. Es fehlt die Definition für „Historische und ortsbildtypische Besonderheiten sowie prägende Merkmale des jeweiligen Gebäudes“, konkret bestimmt die Satzung nicht, wie die alte Struktur aussieht und wie die „neue“ sich anpassen soll! § 2 ist daher inhaltlos.</p>	<p>Die historischen und ortsbildtypischen Besonderheiten können je nach Gebäude unterschiedlich sein, z. B. Staffelgiebel, Fassadengestaltung, ausgeprägte steile Dächer etc. Sie sind für jedes einzelne Haus zu analysieren und zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>3.:</b> Nach „§ 3“ Abs. (1) sind „bestehende Raumkanten, Vor- und Rücksprünge sowie Gebäudeabstände entlang der Straße aufzunehmen“. Es ist nicht verständlich was damit gemeint sein soll.</p>	<p>Mögliche Neubebauungen und / oder Erweiterungen sollen sich am Verlauf der Bebauung entlang der Straßen orientieren. Diese Bebauung bildet entlang der Straße eine sog. Raumkante und weist entsprechende Abstände zur Straße auf. Dabei stehen die Häuser im Regelfall nicht in einer durchgehenden Flucht, sondern haben im Vergleich zur Nachbarbebauung Vor- oder Rücksprünge. Dadurch entsteht ein vielfältiges, differenziertes Straßenbild.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>4.:</b> Unter „§ 6 <b>Dachgestaltung</b>“ wird in Absatz (5) angeführt, Zitat: „Nicht beschichtete Materialien aus Kupfer, Zink oder Blei sind unzulässig.“ Dachrinnen oder Verwahrungen, aus Kupfer können nicht verboten werden.</p>	<p>§ 6 (5) regelt die Verwendung zulässiger Materialien zur Dacheindeckung. Dies betrifft nicht Dachrinnen. Zur Unzulässigkeit unbeschichteter Metallmaterialien wird zudem auf die Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis verwiesen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>5.:</b> „§ 7 <b>Dachaufbauten</b>“ enthält unter Absatz (9) die Auflage, dass nur „2 Dachfenster von 1,2 m<sup>2</sup> zulässig sind“. Diese pauschale Einschränkung dürfte dem BauGB widersprechen.</p>	<p>Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt nicht die Gestaltung der Bebauung. Gemeint ist möglicherweise die Landesbauordnung (LBO-BW). Gem. § 74 LBO können Städte und Gemeinden örtliche Bauvorschriften erlassen. Die Beschränkung der Anzahl und Größe von Dachfenstern dient der Gestaltung einer ruhigen, harmonischen Dachlandschaft, die für Aasen mit prägend ist.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

## Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023

	<p><b>6.:</b>  <b>„§ 8 Fassadengestaltung“</b> mit <b>Absatz (1)</b> mit dem „Prinzip der Lochfassade“ widerspricht dem Satzungszweck. Es gibt keine einzige Lochfassade im ehemaligen Dorfkern</p> <p>Mit dem <b>Absatz (6)</b>, hier der Materialangabe „unzulässig sind Kunststoff- oder ...-materialien“ für die Fassade, wird eine energetische Sanierung für den Eigentümer unmöglich gemacht. Auch dieser Absatz dürfte unzulässig sein.</p>	<p>Lochfassade = Wand mit einzelnen, klar abgegrenzten Tür- und Fensteröffnungen.          Das gesamte Ortsbild von Aasen ist durch sog. Lochfassaden geprägt.</p> <p>In dem genannten Absatz wird die Verwendung der Fassadenmaterialien, d.h. der Fassadenverkleidungen, nicht jedoch der Dämmmaterialien geregelt. Selbstverständlich ist eine den Regeln der Technik entsprechende Fassadendämmung bei Putz- oder Holzfassaden möglich.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>7.:</b>          Zu <b>„§ 9 Farbgestaltung“</b> in Absatz (1).</p> <p>Hier fehlt jegliche Feststellung wie das Farbbild der Orts- und Straße derzeit aussieht.          Welche Farbmuster werden von der Stadt Donaueschingen vorgeschrieben? Auch dieser Satzungspunkt ist zu unbestimmt bzw. nicht definiert.</p>	<p>Die Farbgestaltung der Gebäude soll so erfolgen, dass sie auf die benachbarten Häuser und das Straßenbild abgestimmt ist. Die Stadt Donaueschingen schreibt keine Farbmuster vor, vielmehr ist die Farbgestaltung auf der Grundlage von Mustern mit der Stadt abzustimmen.          Alternativ könnte die Gestaltungssatzung auch konkrete Festlegungen zu zulässigen Farbtönen bzw. einen Farbleitplan enthalten. Dies wäre jedoch eine eher unflexible, eher wenig den Interessen der EigentümerInnen entsprechende Vorgehensweise,</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>8.:</b>          Zu <b>„10 Werbeanlagen“</b>          In diesem gewollten Satzungsgebiet gibt es keine Werbeanlagen, Ausnahme eine Gaststätte.</p>	<p>Der Ortskern von Aasen hat insgesamt den Charakter eines Mischgebietes, in dem unterschiedliche Nutzungen möglich sind. Diese können mit Werbeanlagen verbunden sein. Die Satzung dient auch der Regelung möglicher künftiger Entwicklungen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>9.:</b>          Zu <b>„11 Freiflächen“</b>          Es stellt sich die Frage, ob die Satzung in diesem Punkt überhaupt rechtmäßig ist, da die Art der Begrünung dem Eigentümer überlassen ist, siehe Nachbarrecht BW.          Eine nachträgliche Einschränkung kann nicht erfolgen.          Stellplätze sind nicht vorhanden bzw. von den jeweiligen Eigentümern gar nicht einrichtbar.</p>	<p>Auszug aus § 74 LOB-BW:  <i>(1) Zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmalen können die Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über</i></p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023**

		<p>1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung,</p> <p>2. Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten; dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten beziehen,</p> <p><b>3. Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen,</b></p> <p>.....</p> <p>Es gilt auch hier der Bestandsschutz.</p>	
	<p><b>10.:</b> Zu „§ 12 Einfriedungen“. Der Ortskern war nie von „senkrechter Zaunlattung“ geprägt. Auch hier gilt vorstehendes, d.h. mit der Satzung wird das übergeordnete Nachbarrecht BW eingeschränkt.</p>	<p>Weite Teile des Straßenbildes im Ortskern von Aasen sind durch offene Vorbereiche ohne Einfriedungen geprägt. Sich verändernde Nutzungsansprüche bedingen jedoch oftmals die Anlage von Zäunen. Diese sollen in möglichst einfacher Form und unter Wahrung herkömmlicher Gestaltungsformen ausgeführt werden.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>Zu Abs. (4):</b> Hier zeigt sich der fehlende Bezug der Satzung zum bestehenden Ortskern, denn massive Mauern, z.B. <b>Natursteinmauern</b> im ehemaligen Bereich Romer und Grubenstraße prägen gerade das Bild des ehemaligen Ortskerns. Die Natursteine wurden lose aufeinandergesetzt und bieten der Artenvielfalt Unterschlupf. <b>Dieser Satzungspunkt Natursteinmauern widerspricht gerade dem eigentlichen Ortskernbild.</b></p>	<p>Der Begriff `massive Mauern´ umfasst gemauertes und verputztes Mauerwerk. Es wird vorgeschlagen, die Bauvorschrift zu Einfriedungen dahingehend zu konkretisieren, dass lose aufgeschichtetes Trockenmauerwerk zulässig ist.</p>	<p><b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Konkretisierung der örtlichen Bauvorschrift § 12 – Einfriedungen.</b></p>
	<p>Den alten Eigentümern kann keine „Stellplatzverpflichtung“ auferlegt werden. Nur den Eigentümern, die neu bauen sollten.</p>	<p>Auch hier gilt der Bestandsschutz.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>Die Satzung weist zahlreiche Widersprüche in sich zum geltenden Nachbarrecht BW auf. Auffallend ist, dass sie keinen einzigen Bezug zum Bestand enthält. Es fehlt jeglicher Anhaltspunkt wie der derzeitige Stand dieses</p>	<p>Widersprüche zum Nachbarrecht BW sind nicht erkennbar.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023**

	Bereichs aussieht. <u>Anscheinend wurde die Satzung für ein anderes Gebiet. abgeschrieben.</u>	Die Gestaltungssatzung wurde auf der Grundlage von Ortsbegehungen und eingehender Diskussionen gemeinsam mit dem Ortschaftsrat von Aasen erarbeitet.	
	Der Widerspruch ist begründet, da die Satzung jeglichen Bezug zum Ortsteil fehlt.		
<b>2.2. Privat 2, [REDACTED] 78224 Singen (Schreiben vom 12.04.2023, eingegangen am 13.04.2023)</b>			
	hiermit lege ich <b>Widerspruch</b> gegen den Bebauungsplan „Ortsmitte Aasen“, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein.	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>2.3. Privat 3, [REDACTED] DS-Aasen (Persönliche Vorsprache am 13.04.2023 bei Herrn Engesser Bauverwaltung Donaueschingen)</b>			
	<p>Im Zuge der öffentlichen Auslegung sprach heute, 13.04.2023, Herr [REDACTED] Aasen vor und gab nachstehende Stellungnahme zum Planungsentwurf ab:</p> <p>Als zukünftiger Eigentümer des Grundstücks Anger 18 bringe ich meine Einwände gegen diese Gestaltungssatzung vor.</p> <p>Die Vorgaben in der Gestaltungssatzung entsprechen nicht einer optischen Erhaltung des historischen Ortskernes. Außerdem limitiert es die Anwohner/Grundstückseigentümer in der Gestaltung ihres Eigenheims und erschwert das weitere Schaffen von dringend benötigtem Wohnraum.</p> <p>Außerdem kommt diese Gestaltungssatzung zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits einige Ortschaftsratsmitglieder des Stadtteils und deren Verwandte im historischen Ortskern bereits beendet haben und somit diese Häuser dem Bestandsschutz unterliegen und von den Einschränkungen der Satzung nicht mehr betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bestandschutz gilt für alle EigentümerInnen im Geltungsbereich der Satzung.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>Im Einzelnen bemängle ich klar die Gestaltungsvorschriften betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Farbwahl des Gebäudes,</li> <li>• beschränkte Anzahl an Dachfenstern pro Gebäudeseite,</li> <li>• das Verbot von Natursteinmauern zu Ungunsten der Biodiversität,</li> <li>• die Vorschrift zu den zu verwendenden Dachziegel und</li> </ul>	<p>Siehe hierzu die vorstehende Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen zur Satzung, in denen die aufgeführten Punkte ebenfalls thematisiert wurden.</p> <p>Die Dachlandschaft ist ein wesentliches Merkmal des Ortskerns von Aasen.</p>	<b>Nicht erforderlich</b>

# Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023

	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Höhe und die Form der zulässigen Einfriedungen.</li> </ul>	Die Beschränkung der Höhe der Einfriedungen dient der Gestaltung eines offenen, durchlässigen Straßenbildes, das in weiten Teilen des Ortskerns durch nicht eingezäunte Vorbereiche geprägt ist.	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>2.4. Privat 4, [REDACTED] 78166 Donaueschingen (Schreiben vom 13.04.2023, eingegangen am 14.04.2023)</b>			
	<p>anbei erhalten Sie Anmerkungen zum Entwurf der Gestaltungssatzung "Ortsmitte Aasen" vom 17.01.2023. Ich möchte Ihnen damit einen konstruktiven Beitrag zum vorliegenden Entwurf vorlegen.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn möglichst viel von meinen Hinweisen und Anregungen in die Gestaltungssatzung aufgenommen würden. Als Besitzer des [REDACTED] in Aasen habe ich bereits viel von den Zielen des vorgelegten Entwurfs zur Gestaltungssatzung verinnerlicht. Leider ist in den letzten Jahren bereits viel von dem, was man nun erhalten möchte, verloren gegangen. Im Grunde kommen wir ca. 30 Jahren zu spät.</p>		
<b>Anmerkungen:</b>			
	<p><b><u>Zu §1 Geltungsbereich Abs. 4:</u></b> Was ist, wenn kein Bauantrag erforderlich ist? Bsp.: Es soll ein Dach umgedeckt oder eine Fassade neu gestrichen werden.</p>	Die Gestaltungssatzung gilt, auch wenn kein Bauantrag erforderlich ist. Die Vorgaben der Satzung sind grundsätzlich einzuhalten.	<b>Nicht erforderlich</b>
	<p><b><u>Zu 2 Gestaltungsgrundsätze:</u></b> Es wäre wünschenswert, wenn zu den einzelnen nachfolgenden Paragraphen (Absätze) immer auch eine kurze, detaillierte Begründung vorhanden wäre. Diese halte ich für sinnvoll und auch erforderlich, weil zum einen dadurch das Verständnis und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürger von Aasen für diese Gestaltungssatzung erhöht werden könnte und zum anderen wäre dies sicherlich auch der Verwaltung bei der Bearbeitung von Bauanträgen, u. a. falls Ausnahmen erwogen werden sollten, hilfreich, um besser verstehen zu können, was der Ordnungsgeber beabsichtigt hat.</p>	Sinn und Begründung der jeweiligen Bauvorschriften wurden in den Sitzungen des Ortschaftsrates ausführlich diskutiert und erläutert. Es war der Wunsch, die Satzung transparent und möglichst kurz zu halten.	<b>Nicht erforderlich</b>

**Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023**

<p><b><u>Zu § 6 Dachgestaltung:</u></b>  <b>Abs.1:</b>          Damit deutlich wird, dass nur Satteldächer erlaubt sein sollen, sollte das Wort „ausschließlich“ aufgenommen werden.</p> <p><b>Abs. 4:</b>  <u>Vorschlag für eine Begründung zu den Dachformen:</u>          Dächer bestimmen durch Dachform, Anordnung und Farbe wesentlich das Dorfbild, von oben wie auch entlang der Straßen. Im Satzungsgebiet wird die Dachlandschaft durch den Dachtyp des Satteldaches mit naturroten Tondachziegeln geprägt. Insbesondere Flach- und Pultdächer würden das Ortsbild erheblich stören.</p> <p><b>Abs. 5:</b>          Ich verstehe es so, dass Tonziegel erlaubt sein sollen, jedoch keine glasierten Ziegel und auch keine Dachsteine. Unter Dachsteinen versteht man im allgemeinen Betondachsteine. Engobierte Tonziegel sollen laut Entwurf erlaubt sein, auch anthrazitfarbige.</p> <p>Da wir keine historischen Schieferdächer in Aasen haben, frage ich mich, weshalb man anthrazitfarbige Dächer im Ortskern zulassen möchte. Vor den Zeiten der engobierten Dachziegel und auch der Betondachsteine kannte der Ortskern nur naturrote Tondachziegel ohne jegliche Beschichtung. Diese ließen und lassen eine würdige Alterung auch zu. Eine anthrazitfarbige Dacheindeckung sollte man nicht zulassen, schließlich lebt das ehemalige Bauerndorf Aasen auch von seiner Dachlandschaft, die man durch seine Muldenlage, besonders wenn man von der Ostbaar kommt, gut erleben kann. Sollte man doch Dachziegel zulassen, dann sollen Übergrößenformate nicht zulässig sein.</p> <p><b>Allgemein:</b>          Besser wäre es, wenn man klar benennt, welche Dacheindeckungen man zulassen möchte. Mit der jetzigen Beschreibung wäre auch ein beschichtetes Blechdach (Trapezblech) in den zulässigen Farbtönen, wie dieses bei Industriebauten häufiger Verwendung findet, zulässig. Die Verwendung von Blech sollte im Dachbereich auf die Dachrinne und Verwahrungen beschränkt werden.</p> <p>Warum unbeschichtete Materialien aus Kuper, Zink und Blei nicht? Beschichtete Bleche wären dann zulässig? Ich habe die Erfahrung</p>	<p>Die örtliche Bauvorschrift ist eindeutig – es sind symmetrische Satteldächer mit mittig angeordnetem und durchlaufenden First zulässig.</p> <p>Die genannte Begründung zur Dachgestaltung ist zutreffend, sie wurde so in den Sitzungen des Ortschaftsrates anhand alter Ansichten und von Beispielbildern erläutert.</p> <p>Aus der Sicht des historischen Ortsbildes und der gewachsenen Dachlandschaft stellt die örtliche Bauvorschrift zur Dachgestaltung einen Kompromiss dar, um nicht allzu sehr einengend zu wirken. Deshalb beschränkt sie sich im Wesentlichen auf die Festlegung der zulässigen Farbtöne und die Unzulässigkeit glasierter Materialien, da diese dauerhaft eine erhebliche Fernwirkung aufweisen und das Siedlungsbild beeinträchtigen können. Eine anthrazitfarbene Eindeckung muss nicht zwangsläufig aus Schiefer bestehen. Aus Gründen des Klimaschutzes sind dunkle Farben eigentlich nicht wünschenswert (Aufheizung + Abstrahlung), andererseits werden künftig auch in historischen Ortskernen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen die Dächer mitprägen. Diese meist dunklen Anlagen lassen einen Ausschluss dieser Farbtöne nicht zu.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
--	---	--

## Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023

	<p>gemacht, dass beschichtetes Titanzink keine oder nur schwerlich Patina entwickelt und zudem teurer ist. Patina wäre jedoch erwünscht.</p>	<p>Siehe hierzu die Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b><u>Zu § 7 Dachaufbauten:</u></b>  <b>Abs. 1:</b>                  Ich denke, hier sind Schlepp und Satteldachgauben gemeint. Gibt es einen Unterschied zwischen giebelständige Gauben und Giebelgauben?  <b>Abs. 6:</b>                  Gauben haben auch Seitenflächen. Soll es hierzu keine Vorgaben geben? Putz; Glas, Blechverkleidung, Ziegel, Schindeln?</p>	<p>Giebelgauben sind Sattel- oder Walmdachdachgauben. Der Begriff giebelständige Gauben wird gestrichen = redaktionelle Korrektur.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b><u>Zu § 8 Fassadengestaltung:</u></b>  <b>Abs. 1:</b>                  Keine Vorgaben (Form, Farbe und Material) zu Fenstern? Fenster spielen bei der Gestaltung einer Fassade eine wichtige Rolle, wenn diese nicht sogar das wichtigste Gestaltungselement in einer Fassade darstellen?                  Stehende Fenster sollten immer eine Unterteilung haben, sprich nicht mindestens zweiflügelige. Ganzscheidenfenster sind keinesfalls ortstypisch. Die Fassadenöffnungen wirken dann mehr wie Löcher.  <b>Abs. 3:</b>                  Sind hier die Fenster gemeint? Stehend und auch liegend? Letzteres wäre für ein Baaremer Bauernhaus nur typisch, wenn die liegende Öffnung durch mehrere, nebeneinanderstehende Fenster ausgefüllt würde. Man spricht dann von sogenannten Reihenfenster. Untypisch wären liegende Ganzscheidenfenster.  <b>Abs 4:</b>                  Das [REDACTED] früher keinen Sockel und heute auch nicht.  <b>Abs. 5:</b>                  Falls damit Klinker gemeint sein sollen, wäre das für Aasen eher untypisch.</p>	<p>Eine Regelung zur Gestaltung der Fenster wäre wünschenswert, andererseits soll die Satzung nicht einengend wirken. Die Inhalt stellen daher einen Kompromiss zwischen dem Wunsch nach weitgehenden Regelungen und möglichst großem Handlungsspielraum für die betroffenen GrundstückseigentümerInnen dar. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf elementare Gestaltungselemente, z.B. Dächer, Fassaden und Freiflächen.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Es gilt der Bestandsschutz, viele Häuser im Ortskern weisen jedoch einen Sockel auf, der so für das Ortsbild durchaus typisch ist.</p> <p>Gemeint ist nicht verputztes Ziegelmauerwerk.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

## Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023

<p><b><u>Zu § 10 Werbeanlagen:</u></b>  <b>Anmerkung:</b>          Diese Gestaltungssatzung regelt ausführlich Vorgaben zu Werbeanlagen. Jedoch enthält Sie keine Vorgaben zu Antennen einschließlich Parabolspiegel, Solarkollektoren einschließlich PV und nichts zu Wärmetauschern. Alles in allem sicherlich auch in Zeiten von Klimakrise und Krieg in der Ukraine ein schwieriges Thema. Parabolspiegel, Wärmetauscher und auch Balkonkraftwerke sollten zur Straße hin meines Erachtens möglichst vermieden werden</p>	<p>Wie in der Stellungnahme zu Recht erwähnt wird, sind Vorgaben zu Energieanlagen u. ä. derzeit nur sehr schwer zu fassen, weil hier eine sehr dynamische Entwicklung stattfindet, deren Ergebnisse nur schwer absehbar sind. Die Satzung sollte jedoch so angelegt sein, dass sie nicht schon nach kurzer Zeit korrigiert werden muss.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b><u>Zu § 11 Freiflächen:</u></b>  <b>Abs. 2:</b>          Es wäre wünschenswert, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen würde, dass sogenannte Schottergärten nicht zulässig sein sollen, auch wenn dies durch andere Rechtsvorschrift bereits geregelt wurde.  <b>Abs. 4:</b>          Laubbaum, heimisch?  <b>Abs. 5:</b>          Daraus schließe ich, dass grundsätzlich kein Betonverbundsteinpflaster zulässig sein soll. Was bedeutet, dass Zufahrten nur asphaltiert oder mit Natursteinpflaster gestaltet werden könnten, wenn eine wassergebundene Decke nicht gewünscht ist. Da ich 400 m² altes Kopfsteinpflaster beim Kloster verlegen ließ, finde ich diese Vorgabe cool, bezweifle jedoch, dass dies so gewollt ist.</p>	<p>Die Unzulässigkeit der sog. Schottergärten ist mittlerweile auch in der Öffentlichkeit so bekannt, dass in der Satzung nicht gesondert darauf hingewiesen werden muss.          Auch hier ist aufgrund der absehbaren Folgen des Klimawandels eine Entwicklung hin zu klimafesteren Baumarten absehbar (sog. `Zukunftsbäume`), so dass auf die Festlegung konkreter Baumarten verzichtet wird.          Beton-Verbundsteinpflaster (sog. `Knochensteine`) und großformatige Betonplatten sind unzulässig, weil diese Materialien nichts mit einer ortstypischen Gestaltung zu tun haben. Neben Natursteinpflaster und wassergebundener decke gibt es jedoch auch kleinformatische, zurückhaltende Betonmaterialien, die zulässig sind.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b>   <b>Nicht erforderlich</b>   <b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b><u>Zu § 12 Einfriedungen:</u></b>  <b>Abs. 1:</b>          Wir haben in Aasen noch vereinzelt Trockensteinmauern, diese müssen unbedingt erhalten bleiben, da diese ortstypisch sind. Eigentümer sollten dazu verpflichtet werden.  <b>Abs. 4:</b>          Ich würde zusätzlich aufnehmen, dass die neuerdings in Mode gekommenen Sichtschutzstreifen aus farbigen PVC, welche zwischen senkrechte Zaunstäbe eingeflochten werden können, nicht zulässig sein sollen.</p>	<p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme Privat 1 – Nr. 10.          Es wird vorgeschlagen, die örtliche Bauvorschrift § 12 – Einfriedungen dahingehend zu ergänzen, dass Kunststoffmaterialien nicht zulässig sind.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b>   <b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift § 12 – Einfriedungen</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Ortsteil Aasen – Gestaltungssatzung „Ortsmitte Aasen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § § (2) BauGB – vom 13.03.2023 – 14.04.2023**

	<p><b><u>Zu § 13 Stellplatzverpflichtung:</u></b> Bei dieser Vorgabe wäre der Hof des „Klosters“ (Haus 23) mit 10 zu erbringenden Stellplätzen zugestellt. Dann wäre von dem Hof mit dem 400 m<sup>2</sup> alten Kopfsteinpflaster und mit den schönen Trockenmauern nicht mehr viel zu sehen. Man muss sich auch klar darüber sein, dass diese Vorgabe der Forderung nach möglichst viel Freifläche und Vorgarten nach § 11, Abs. 2 dieser Satzung entgegensteht und damit dem in der Einleitung formulierten Ziels, dass Freiflächen als verzichtbarer Bestandteil des Orts- und Straßenbild respektiert werden sollen.</p>	<p>Es gilt der Bestandsschutz. Die genannten Stellplätze sind bei Neubebauungen, Erweiterungen etc. nachzuweisen. Ansonsten würde sich das Problem des ruhenden Verkehrs in den öffentlichen Straßenraum verlagern, was wiederum negative Auswirkungen auf das Ortsbild hätte.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b><u>Zu § 16</u></b> Muss wohl LBO-BW heißen. Geldbußen wären dann bis zu 100.000 € möglich.</p>	<p>Gemeint ist die LBO-BW – redaktionelle Korrektur.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>